

Verordnung des EDI über alkoholische Getränke

Änderung vom...

Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI)
verordnet:

I

Die Verordnung des EDI vom 23. November 2005 über alkoholische Getränke¹ wird wie folgt geändert:

Art. 6 Abs. 8

⁸ Schiller («Schillerwein») ist Wein aus blauen und weissen Trauben der AOC-Klasse, die aus derselben Parzelle stammen und gemeinsam verarbeitet wurden.

Art. 7 Klassierung und Herstellung von Schweizer Weinen

¹ Die Klassierung von Schweizer Weinen erfolgt gemäss Art. 63 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998².

² Zur Herstellung von Schweizer Weinen müssen die der jeweiligen Klassierung entsprechenden Trauben oder Traubenmoste verwendet werden.

Art. 9 Sachbezeichnung

¹ Für Schweizer Weine muss an Stelle der Sachbezeichnung «Wein» die Bezeichnung der Klasse verwendet werden, der sie angehören.

² Auf Schweizer Weinen der Klasse « Kontrollierte Ursprungsbezeichnung» muss zusätzlich der jeweilige geographische Ursprung angegeben werden.

³ Auf Schweizer Weinen der Klassen « Landwein » und « Tafelwein» muss zusätzlich die jeweilige geographische Herkunft angegeben werden.

⁴ Wurde Perlwein oder Schaumwein Kohlendioxid zugegeben, so lautet die Sachbezeichnung «Perlwein mit zugegebener Kohlensäure» bzw. «Schaumwein mit zugegebener Kohlensäure».

¹ SR 817.022.110

² SR 910.1

⁵ Ausländischer Wein, der eine kontrollierte Ursprungsbezeichnung (AOP, AOC usw.) oder eine andere gemäss seiner jeweiligen ausländischen Gesetzgebung geschützte Bezeichnung trägt («Landwein», «Tafelwein» usw.), muss bei der Abgabe bezüglich Sachbezeichnung dieser Gesetzgebung entsprechen.

⁶ Weine, die nicht in den vorstehenden Absätzen aufgeführt sind, können nur die Sachbezeichnung «Wein» tragen. Sie kann ergänzt werden durch die Angabe der Farbe des Weines. Zusätzliche Angaben, wie Angaben über Ursprung, Herkunft, Rebsorte oder Jahrgang, sind verboten. Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c bleibt vorbehalten.

Art. 10 Abs. 1 Bst. f, und 2 bis 4

¹ Auf der Etikette müssen folgende Angaben angebracht werden:

f. das Nominalvolumen.

² Die Angaben müssen im gleichen Sichtfeld angebracht werden, ausser jene nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe q LKV und nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe e und f dieser Verordnung.

³ Die Angabe des Jahrganges ist erlaubt, wenn der Wein zu mindestens 85 Prozent aus Trauben des angegebenen Jahrganges besteht. Zugaben nach Anhang 1 Kapitel I Ziffer 25 werden nicht mitberechnet.

⁴ Die Angabe von einer oder mehreren Traubensorten ist gestattet, wenn mindestens 85 Prozent des Weines von den angegebenen Traubensorten stammen. Werden mehrere Traubensorten erwähnt, so muss die Angabe in mengenmässig absteigender Reihenfolge gemacht werden. Zugaben nach Anhang 1 Kapitel I Ziffer 25 werden nicht mitberechnet.

Art. 13 Verschnitt

¹ Verschnitt ist das Mischen von Trauben, Traubenmost oder Wein verschiedenen Ursprungs oder verschiedener Herkunft.

² Schweizer Wein mit AOC, Schweizer Landwein und Schweizer Tafelwein dürfen nicht aus einem Verschnitt mit ausländischem Wein entstehen.

³ Für den Verschnitt von Schweizer Wein mit Schweizer Wein gilt:

- a. Wein mit AOC darf insgesamt bis höchstens 10 Prozent mit Weinen gleicher Farbe verschnitten werden;
- b. Landwein darf insgesamt bis höchstens 15 Prozent mit Weinen gleicher Farbe verschnitten werden.

⁴ Ausländischer Wein, der eine geschützte Ursprungsbezeichnung oder eine andere gemäss der massgeblichen ausländischen Gesetzgebung geschützte Bezeichnung trägt, muss bei der Abgabe bezüglich Verschnitt dieser Gesetzgebung entsprechen.

⁵ Andere Weine dürfen beliebig verschnitten werden.

II

Anhang 1 wird wie folgt geändert:

Kap. II Ziff. 1 Abs. 2, erster Satz

² Durch die Anreicherung darf der Alkoholgehalt von Schweizer Landwein und Schweizer Tafelwein nicht über 12 Volumenprozent und bei Rosé- und Rotwein nicht über 12,5 Volumenprozent steigen.

III

Übergangsbestimmung

Die von den Änderungen nach den Ziffern I und II betroffenen Weine, die vor der Weinernte 2008 hergestellt werden, dürfen noch nach bisherigem Recht hergestellt und gekennzeichnet werden. Sie dürfen noch bis zur Erschöpfung der Bestände an die Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.

IV

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

...

Eidgenössisches Departement
des Innern:

Pascal Couchepin